

**Satzung der Gemeinde Buttstädt über die
Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 13.12.2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 25.11.2019 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Buttstädt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
2. Als gefährliche Hunde gelten, entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils gültigen Fassung, die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden.
3. Für gefährliche Hunde finden die §§ 4 bis 6 (Steuerbefreiung, Ermäßigung und Erlass) keine Anwendung.
4. Hunde nach § 1 Abs. 2, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Hundehalter.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Buttstädt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
3. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als

Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich für

| | |
|----------------------------|----------|
| a. den 1. Hund | 50,00 € |
| b. den 2. Hund | 75,00 € |
| c. jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d. jeden gefährlichen Hund | 500,00 € |

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

1. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden,
2. die nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) nachweislich als Rettungshunde für den Zivil- und Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
3. von therapeutischen, (heil-) pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen,
4. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
5. die zur Bewachung von Herden notwendig sind (Herdenhunde) in der erforderlichen Zahl,
6. die sich in gewerblichen Tierhandlungen befinden,
7. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtung untergebracht sind.

§ 5 Steuerermäßigungen und Erlass der Steuer

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von

der geschlossenen Ortschaft entfernt liegt.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Die Gemeinde Buttstädt kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6

Züchtersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3.
3. Für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 2 wird die Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

1. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
2. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
3. Für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 2 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
4. In den Fällen des § 5 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
2. Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat fällt, in dem der Hund vier Monate alt wurde.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 10 Abs. 2.
4. Die Befreiungen und Ermäßigungen nach § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntmachung des Abgabenbescheides fällig.
3. Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuerschuld jeweils am 01.07. fällig.

§ 10

Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Buttstädt schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:
 - Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 - Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen),
 - Beginn und Haltung im Gemeindegebiet Buttstädt,
 - Angabe der Mikrochip-Daten,
 - Vorlage der Hundehalterhaftpflichtversicherung

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus, dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des §1 Abs. 2 und 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

2. Endet die Hundehaltung im Gemeindegebiet Buttstädt oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Buttstädt unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde Buttstädt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
3. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:
 - Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
 - Name, Vorname und vollständige Adresse des neuen Hundehalters zu erfolgen.

§ 11 **Auskunftspflicht**

1. Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Buttstädt wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
2. Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Buttstädt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
3. Die Gemeinde Buttstädt ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Buttstädt durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Buttstädt Auskünfte über die in § 10 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 **Hundesteuermarken**

1. Für jeden bei der Gemeinde Buttstädt angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Buttstädt bleibt, gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Buttstädt ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.
3. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Buttstädt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Buttstädt zurückzugeben.
5. Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Buttstädt ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind der Gemeinde Buttstädt zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.
6. Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

(1) entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht

wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,

- (2) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- (3) entgegen § 12 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- (4) als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11, den Beauftragten der Gemeinde Buttstädt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- (5) entgegen § 12 Abs. 4 und 5 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14

Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form.

§ 15

Inkrafttreten

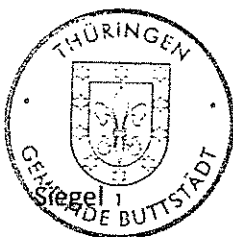
1. Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

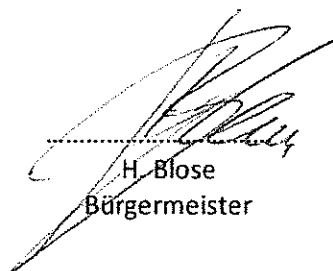
Die Hundesteuersatzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung der ehemaligen Stadt Buttstädt und der ehemaligen Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf.

Gemeinde Buttstädt,

13.12.2019

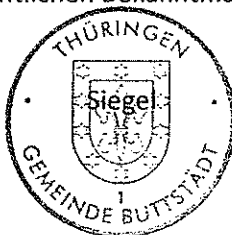
Datum der Ausfertigung




H. Blose
Bürgermeister

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buttstädt sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt Nr. 12/2019 vom 20.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Hundesteuersatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 01.01.2020, in Kraft.

Gemeinde Buttstädt, 13.12.2019




H. Blose
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda mit Schreiben vom 13.12.2019 genehmigt. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

